

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
ERLEBNIS- UND FREIZEITPARK EBBS GESMBH
Gießenweg 20 ° A-6341 EBBS

Ebbs, im Mai 2018

Werte Gäste!

Mit Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit der Erlebnis- und Freizeitpark Ebbs GesmbH. einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Bade- und Saunaordnung als Vertragsinhalt .

BADE- und SAUNAORDNUNG

1. Pflichten der Badeanstalt

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

(1) Die Bade- und Saunaanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Bade- und Saunaanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benützen.

(2) Es ist weder der Bade- und Saunaanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.

(3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.

(4) Die Bade- und Saunaanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

(1) Die Badeanstalt ist angehalten, den Besuch während der durch Aushang oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.

(2) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Bade- und Saunaanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.

(3) Die Bade- und Saunaanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

(1) Die Bade- und Saunaanstalt verpflichtet sich, dass die Anlagen vorschriftgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Bade- und Saunaanstalt bestehen nicht.

(2) Sobald die Badeanstalt von einer Störung, einen Mangel oder eine Schadhafteit einer Anlage Kenntnis erlangt, die einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung ein. Ein Anspruch auf gänzliche oder teilweise Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht nur dann, wenn die Störung aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens der Anstalt oder deren Personal zurückzuführen ist. Eine Rückerstattung bei leichter Fahrlässigkeit oder infolge technischen Gebrechens ist jedenfalls ausgeschlossen.

(3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Bad- und Saunaordnung

Die Bade- und Saunaanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Bade- und Saunaordnung durch die Gäste und sonstigen, sich auf dem Gelände der Bade- und Saunaanstalt aufhaltenden Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwahrt und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Bade- und Saunaanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Bade- und Saunaanstalt, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Bade- und Saunaanstalt mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer

Die Bade- und Saunaanstalt und damit ihr Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

1.8. Haftung der Bade- und Saunaanstalt

(1) Die Bade- und Saunaanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.

(2) Die Bade- und Saunaanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Bade- und Saunaordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für Rutsche, Sprungturm, Sauna etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3.Abs.2.

(3) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Bade- und Saunaanstalt ist nicht angehalten, Parkplätze zu bewachen sowie ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

2. Pflichten der Gäste

2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten; Entgelte

(1) Die Benutzung der Bade- und Saunaanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung.

(2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Bade- und Saunabesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad bzw. die Sauna zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.

(3) Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz (EUR 20,00) zu leisten.

2.2. Aufsicht über Kinder, minderjährige Nichtschwimmer und behinderte Personen

(1) Für die Aufsicht von Kindern, minderjährigen Nichtschwimmern sowie von körperlich oder geistig Behinderten, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechende Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen.

(2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Bade- und Saunaanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.

(3) Kinder unter 10 Jahren haben keinen Zutritt zur Saunawelt. Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur in Begleitung einer befugten Aufsichtsperson Zutritt. Die Bade- und Saunaanstalt ist nicht verpflichtet, die Erklärung der Begleitperson, zur Aufsicht befugt zu sein, zu überprüfen, sondern darf auf die Richtigkeit der von der Begleitperson gemachten Erklärung vertrauen, ist jedoch gegebenenfalls befugt, die Aufsichtsperson als offenkundig ungeeignet zurückzuweisen. Die Begleitperson übernimmt mit der Erklärung, zur Aufsicht befugt oder bereit zu sein, die Aufsichtsverantwortung. Die Aufsichtsperson ist für das Verhalten der von ihr begleiteten Kinder im Bad und für die Einhaltung der Bade- und Saunaordnung uneingeschränkt verantwortlich.

Wird die Bade- und Saunaanlage von Personen unter Außerachtlassung dieser Bestimmung dennoch betreten, so bleiben die sonstigen Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen) uneingeschränkt verantwortlich.

(4) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

(1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.

(2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Bade- und Saunaanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.4. Anweisungen des Personals der Bade- und Saunaanstalt

(1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Bade- und Saunaanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt. Der Saunabereich (Sauna- und Dampfkabinen sowie die Schwimmbecken) darf nicht mit Schwimmbekleidung benützt werden.

(2) Wer die Bade- und Saunaordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Rutsche, Sprungturm, Sauna) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3.Abs.2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Bade- und Saunaanstalt aus dem Bad bzw. aus dem Saunabereich gewiesen werden.

(3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

2.5. Hygienebestimmungen

(1) Die Gäste sind in der gesamten Bade- und Saunaanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.

(2) Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Fußdesinfektionsanlagen sollen sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen des Bades bzw. des Saunabereiches benützt werden.

(3) Die Bade- und Saunaanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.

(4) In den Saunakabinen sowie auf den Liegestühlen, Wärmeliegen und sonstigen Liege- und Sitzflächen sind Handtücher bei deren Benützung unterzulegen.

(5) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.

(6) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.

(7) Die Konsumation von Speisen und Getränken ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet.

2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

(1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick der Lärmentwicklung verpflichtet auf andere Bade- und Saunagäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Bade- und Saunagäste belästigt oder gar gefährdet.

(2) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades und des Saunabereiches dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderplanschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen).

(3) Die Mitnahme bzw. Benützung von Glas bzw. anderen zerbrechlichen, scharfkantigen oder gefährlichen Gegenständen in das Betriebsgelände ist untersagt.

(4) In der gesamten Anlage herrscht Rauchverbot. Ausgenommen davon sind lediglich die als Raucherbereich ausgewiesenen Flächen. Im Sommerbetrieb ist das Rauchen auch im Außenbereich des Bades gestattet. Voraussetzung dafür ist jedenfalls die Benützung von Aschenbechern, welche zur Verfügung gestellt werden.

(5) Das Fotografieren anderer Badegäste ohne deren Einwilligung ist in der gesamten Anlage verboten.

(6) Jegliche Mitnahme von Fotoapparaten, Mobiltelefonen oder anderen Geräten mit Kamerafunktion in den Bereich der „Saunawelt“ ist untersagt. Bei der Saunawelt handelt es sich um eine Ruhe- und Entspannungszone. Die Benutzung von Mobiltelefonen auch ohne Kamerafunktion in der Saunawelt ist daher im Sinne der erholungssuchenden Gäste ebenfalls untersagt.

2.7. Benützung von Zusatzeinrichtungen

(1) Liegestühle und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht verwendet werden. Es ist nicht erlaubt Liegestühle und Wärmeliegen zu reservieren.

(2) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

(3) Die Garderobenkästchen dienen zum Aufbewahren von persönlichen Gegenständen (ausgenommen Wertgegenstände) ausschließlich während des Aufenthaltes in der Anlage und werden mit einem Schlüssel versperrt und geöffnet.

(4) Zeitkartenbesitzer (z. B. Saisonkarte, Punktekarten etc.) haben keine Berechtigung zur Belegung der Garderobenkästen nach dem Verlassen der Anlage.

(5) Nach dem täglichen Betriebsende werden sämtliche noch versperrte Garderoben - Kästen geleert. Damit ist keine Aufbewahrungsverpflichtung des Badebetriebes verbunden und jegliche Haftung für in der Anlage verbliebenen Gegenstände ausgeschlossen.

2.8. Einbringung bei Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

(1) Für die im Bade- und Saunagelände mitgebrachten Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

(2) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben.

(3) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick auf Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt ist.

2.9. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht/Sonstiges

(1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal der Bade- und Saunaanstalt sofort zu melden.

(2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige Erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

(3) Jegliche Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Bade- und Saunaanstalt bedarf einer Zustimmung.

Georg Hörhager
Geschäftsführung der Erlebnis- und Freizeitpark Ebbs GesmbH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
ERLEBNIS- UND FREIZEITPARK EBBS GESMBH
Gießenweg 20 ° A-6341 EBBS

Ebbs, im Mai 2018

Werte Gäste!

Die Betriebsordnung dient der ordentlichen Betriebsabwicklung, insbesondere der Sicherheit und der Ordnung auf dem Eislaufplatz. Sie ist mit Betreten des Eislaufplatzgeländes für alle Benützer und Besucher vollinhaltlich und uneingeschränkt verbindlich.

KUNSTEISBAHN – BETRIEBSORDNUNG

(1) Die Laufzeiten sind dem gesonderten Aushang zu entnehmen. Darüber hinaus haben Minderjährige und Jugendliche, die nicht von einer Aufsichtsperson begleitet sind, sich für die Dauer Ihres Aufenthaltes an das Jugendschutzgesetz zu halten. Kinder unter 6 Jahren können nur in Begleitung von Aufsichtspersonen, die Eisfläche benutzen.

(2) Eintrittskarten sind während der Dauer der Eislaufplatzbenützung aufzubewahren, sie sind auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorzuweisen.

(3) In den Umkleideräumen, Toiletten und auf der gesamten Anlage ist auf größte Reinlichkeit zu achten. Insbesondere ist das Wegwerfen von Abfällen aller Art auf dem Eis höchst gefährlich und daher strengstens verboten. Für Abfälle sind die vorhandenen Entsorgungsbehälter zu benützen. Zigaretten-Reste etc. sind in die dafür vorgesehenen Aschenbecher zu entsorgen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist zu vermeiden und verpflichtet zu Schadensersatz.

(4) Eisläufer haben spätestens 10 Minuten nach der jeweiligen Laufzeit die Umkleideräume und das Eislaufplatzareal zu verlassen.

(5) Eishockeyspieler haben spätestens 30 Minuten nach Ablauf der vereinbarten Eismiete die Umkleideräume und das Eislaufplatzareal zu verlassen. Verspätungen werden pro angefangene Viertelstunde zum jeweiligen Tarif der Eismiete hinzugerechnet.

(6) Die Eisfläche darf nur an dem dafür bestimmten Eingang und nur mit Eislaufschuhen betreten werden. Die Laufrichtung ist unbedingt einzuhalten. Rücksichtsloses und gefährdendes Fahren, Fangenspielen, Kettenbildung von mehr als drei Personen, Schlangenfahren, Hockeyspielen außerhalb der dafür vorgesehenen Zeiten sind untersagt.

- (7) Während der Schneeräumung oder Eisaufbereitung müssen alle Eisläufer(-innen) das Eisfeld verlassen und von den Banden zurücktreten.
- (8) Das Rauchen auf dem Eis und in den Umkleideräumen ist nicht erlaubt. Das Mitnehmen von Lebensmitteln und Getränken auf das Eis und in die Umkleideräume ist nicht erlaubt.
- (9) Hunde dürfen nicht in das Eislaufplatzareal mitgenommen werden.
- (10) Das Sitzen auf den Banden und das Übersteigen derselben sind verboten.
- (11) Betrunkene, Raufbolde und Personen, welche die Regeln des Anstandes verletzen, werden vom Eislaufplatz verwiesen.
- (12) Die Benützung des gesamten Areals geschieht ausnahmslos auf eigene Gefahr des Besuchers. Jegliche Haftung für Unfälle, die nicht auf einen Fehler der Anlage zurückzuführen sind, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Das gesamte Eislaufplatzareal (Vorplatz und Zugangsbereich) kann aus technischen Gründen nicht gestreut werden. Beim Begehen dieser Flächen ist insbesondere bei niedrigen Temperaturen Vorsicht geboten.
- (13) Im Interesse aller Benützer werden Verstöße gegen die Betriebsordnung mit einer durch den Betreiber bestimmten Konventionalstrafe, Platzverweis oder längerfristigen Platzsperre ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes geahndet (gilt auch für Dauerkartenbesitzer).
- (14) Für Garderobe, Wertgegenstände und dgl. wird nicht gehaftet. Fundgegenstände sind an der Kassa abzugeben.
- (15) Den Weisungen des Betriebspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Georg Hörhager
Geschäftsführung der Erlebnis- und Freizeitpark Ebbs GesmbH